



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. August 2021 zur Einreichung von Interessensbekundungen für „Projektförderungen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Menschen insbesondere aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa“ in der Förderphase 2014 - 2020.

1. Ausgangslage und Förderziel

Die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Arbeitsmarkt treffen zugewanderte Menschen (insbesondere Menschen aus den südosteuropäischen, mittel- und osteuropäischen Staaten) in besonderem Ausmaß.

Personen aus dieser Zielgruppe sind häufiger gering oder gar nicht qualifiziert, haben zum Teil Sprachprobleme und verfügen oft über einen schlechteren Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den entsprechenden Regelsystemen. Sofern sie eine Arbeit haben, befinden sie sich häufiger in prekären Beschäftigungsverhältnissen oder haben im Zuge der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Arbeitsmarkt ihren Arbeitsplatz verloren. So ist die Zahl der Arbeitslosen zum Beispiel bei Personen mit rumänischer oder bulgarischer Staatsangehörigkeit vergleichsweise deutlich stärker angestiegen als bei anderen Bevölkerungsgruppen.

Um die von den Akteuren in den Kommunen in den letzten Jahren erreichten Integrationserfolge abzusichern und die von der Krise betroffenen Menschen wieder in Arbeit zu integrieren, ist eine passgenaue und zeitnahe Unterstützung erforderlich.

Es ist aber auch davon auszugehen, dass die Zuwanderung aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa und anderen EU-Staaten anhalten wird. Die besondere und immer wiederkehrende Arbeitslosigkeit ist aufgrund der geringen Qualifizierung, Sprachdefiziten und unsteten Beschäftigungsverhältnissen auch nach der Corona-Krise zu erwarten. Deshalb sollen die im Rahmen der Projekte dieses Aufrufes umgesetzten Unterstützungsangebote und Konzepte transferiert werden.

Die Probleme der Zielgruppe sind oft nicht nur auf einen Lebensbereich begrenzt. Neben dem Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt geht es u.a. auch um Arbeitsausbeutung, Wohnen oder Gesundheit.

2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Es können Projekte gefördert werden, die den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für diese Zielgruppe entgegenwirken und die Menschen bei (Re-)Integration in Qualifizierung, Ausbildung und Arbeit unterstützen.

Die Maßnahmen sollen sich am individuellen Bedarf der Menschen, am regionalen Arbeitsmarkt und auch an den bereits vorhandenen Angeboten und Strukturen zur Unterstützung der Zielgruppe in der Kommune oder Region orientieren.

Eine fachübergreifende Zusammenarbeit ist daher ein zentraler Ansatz zur nachhaltigen Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt. Es ist wichtig, dass die Strukturen und Angebote anderer Institutionen (z.B. Beratungsstellen Arbeit, Jobcenter, Agentur für Arbeit, Kommunale Integrationszentren, Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“, Beratung zur beruflichen Entwicklung (BBE)), die vor Ort schon eine Unterstützung für die Zielgruppe darstellen, berücksichtigt und eingebunden werden. Dies soll z. B. mit einem formlosen „Letter-Of-Intent“ (LOI) oder einer Kooperationsvereinbarung dargelegt werden.

Projekte von Trägern, die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit mit der Zielgruppe einbringen und im Umfeld der „Beratungsstellen Arbeit“ tätig sind, sind ausdrücklich erwünscht.

Eine Maßnahme, die hilfreich zur Unterstützung der Zielgruppe ist, kann zum Beispiel eine Anlaufstelle sein, in der ein mehrsprachiges, kultursensibles und multiprofessionelles Team eine Beratung und Begleitung der Zielgruppe anbietet und darüber hinaus aufsuchende Sozialarbeit leistet.

Die Aufgaben könnten je nach Bedarfslage vor Ort zum Beispiel sein: Ansprache der Zielgruppe, Aktivierung, Vertrauensaufbau, Klärung der Lebenssituation und Einbezug der Familie, Motivation, Fallmanagement bzgl. Arbeitsmarktthemen, aber auch anderer Lebensbereiche, Coaching, Hinführung zu den Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie Arbeitgeberansprache, Arbeitsvermittlung und Nachbetreuung.

Unterstützende Maßnahmen für die Zielgruppe sind zum Beispiel auch: Maßnahmen zur Feststellung formaler und non-formaler Kompetenzen, flexible und niedrigschwellige Sprachförderung in Kleingruppen oder Qualifizierungen.

Die Projekte können durch die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Die Mittel sollen von den Kreisen und kreisfreien Städten an geeignete Träger vor Ort weitergeleitet werden.



3.2. Zielgruppe

Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere Menschen aus Südosteuropa, Mittel- und Osteuropa.

3.3. Region/Standort

In jedem Kreis oder kreisfreien Stadt wird ein Projekt gefördert.

Die Anzahl der Personalstellen wird auf der Grundlage der Arbeitsmarktstatistik aus Januar 2021 wie folgt verteilt:

Die Angaben „arbeitslos gemeldete Personen“ beziehen sich pro Kreis und kreisfreier Stadt auf die aufgeführten 19 Staaten: Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn sowie Malta, Zypern, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien.

In Kreisen und kreisfreien Städten

- mit mehr als 3.000 arbeitslos gemeldeten Personen können bis zu 3 Personalstellen (Vollzeitäquivalente) beantragt werden:

Dortmund, Duisburg, Köln.

- mit mehr als 2.000 arbeitslos gemeldeten Personen können bis zu 2 Personalstellen (Vollzeitäquivalente) beantragt werden:

Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen.

- mit weniger als 2.000 arbeitslos gemeldeten Personen kann bis zu 1 Personalstelle (Vollzeitäquivalente) beantragt werden:

Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen, Hamm, Herne, Hochsauerlandkreis, Krefeld, Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Gütersloh, Kreis Heinsberg, Kreis Herford, Kreis Höxter, Kreis Kleve, Kreis Lippe, Kreis Mettmann, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Soest, Kreis Steinfurt, Kreis Unna, Kreis Viersen, Kreis Warendorf, Kreis Wesel, Leverkusen, Märkischer Kreis, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Münster, Oberbergischer Kreis, Oberhausen, Kreis Paderborn, Remscheid, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Solingen, Städteregion Aachen, Wuppertal.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte



Antragsberechtigt sind alle Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

-

4.3. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.3.1 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

4.3.2 Bemessungsgrundlage

Es können Personalausgaben für Funktionen (nur direkte Personalausgaben) beantragt werden. Hierfür werden Standardeinheitskosten gemäß der ESF-Förderrichtlinie zugrunde gelegt.

Standardeinheitskosten für herausgehobene Projektmitarbeit (FP3):

6.090,00 € pro Stelle und Monat

Standardeinheitskosten für Projektmitarbeit (FP4):

5.490,00 € pro Stelle und Monat

Für alle restlichen Ausgaben des Projektes kann zusätzlich eine Restkostenpauschale für sonstige Ausgaben beantragt werden. Hierbei können 40 % der Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben (FP 3 und FP 4) beantragt werden.

4.3.3 Höhe der Förderung

Es werden 90 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten und der Restkostenpauschale gewährt.

4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

-

4.3.5 Dauer der Förderung

Die Projekte müssen bis zum 31.03.2023 umgesetzt werden.

5. Interessensbekundungsverfahren



5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessenbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessenbekundung ist, dass das Projekt zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderter Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessenbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben des Aufrufes erfüllen. Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der unter Punkt 5.2 genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen in elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessenbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelprojekte agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessenbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelprojekte behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollte vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragsunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelprojekte.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter www.mags.nrw/esf-aufrufe zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- Formblatt zur Interessenbekundung (Anlage 1)
- Konzept (ca. 5 Seiten)
- Gegebenenfalls Letter-of-Intent oder weitere Unterlagen zu Kooperationspartnern

Pro Kreis oder kreisfreier Stadt kann nur eine Interessenbekundung eingereicht werden.

Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente/Methoden umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Methoden mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **30. November 2021** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an

Email Aufruf-REACT-SOE@mags.nrw.de

5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat II B 5 gerichtet werden.

Aufruf-REACT-SOE@mags.nrw.de



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

Anlagen:

- 1) Formblatt zur Interessenbekundung
- 2) Begleitinformationen